

10 NOVEMBRE 1899

719

329

E 1004 1/199

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 10 novembre 1899

4345. Errichtung einer türkischen Gesandtschaft in der Schweiz

Politisches Departement. Antrag vom 6. dies¹.

Der türkische Botschafter in Berlin Tewfik Pascha hat im Auftrage seiner Regierung durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin mitgeteilt, die Pforte wünsche in der Schweiz eine Gesandtschaft zu errichten, und habe für dieselbe als ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister *Karatheodory* Effendi, welcher zur Zeit in gleicher Eigenschaft in Brüssel beglaubigt sei, in Aussicht genommen.

Die türkische Regierung wünscht bald zu erfahren, ob *Karatheodory* Effendi dem Bundesrat persona grata sei.

Nach Einsicht eines Berichts des Departements wird antragsgemäss beschlossen, es sei dem türkischen Botschafter in Berlin durch die schweizerische Gesandtschaft daselbst mitzuteilen, dass *Karatheodory* Effendi dem Bundesrate genehm sei².

Protokollauszug ans politische Departement mit Akten zur Vollziehung.

ANNEXE

E 2001 (A) 1498

Le Chef du Département politique et Président de la Confédération, E. Müller,
au Conseil fédéral

P

Errichtung einer türkischen Gesandtschaft in der Schweiz

Bern, 6. November 1899

Der türkische Botschafter in Berlin Tewfik Pascha hat uns im Auftrage seiner Regierung durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin mitgeteilt, die Pforte wünsche in der Schweiz eine Gesandtschaft zu errichten, und habe für dieselbe als ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister *Karatheodory* Effendi, welcher zur Zeit in gleicher Eigenschaft in Brüssel beglaubigt sei, in Aussicht genommen.

Die türkische Regierung wünscht bald zu erfahren, ob *Karatheodory* Effendi dem Bundesrate persona grata sei.

1. *Cette proposition est reproduite en annexe 1 au présent document. Une lettre de Lachenal concernant cette décision du Conseil fédéral est reproduite en annexe 2 au présent document.*

2. *Karathéodory Effendi fut accrédité le 21 mars 1900 comme envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Turquie en Suisse avec résidence à Bruxelles. Pour les lettres de créances, cf. E 2001 (A) 1498.*

Wir haben uns über die Person des genannten Diplomaten bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris³ und dem schweizerischen Generalkonsulat in Brüssel⁴ erkundigt. Den vorliegenden Berichten entnehmen Sie, dass die Person Karatheodorys Effendi uns zu keinen Einwendungen Anlass geben kann.

Es bleibt die Frage zu erörtern, wie wir uns dem Vorhaben der Türkei gegenüber, bei uns eine Gesandtschaft zu errichten, verhalten sollen. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem ottomanischen Reiche sind derart, dass von einem praktischen Bedürfnisse, eine ständige Gesandtschaft in Bern zu errichten, nicht wohl gesprochen werden kann. Der Grund, warum die Türkei nun plötzlich das Bedürfnis empfindet, einen Gesandten in Bern zu akkreditieren, liegt vielmehr im Treiben der Jungtürken in Genf, welche das jetzige Regime in der Türkei durch ihre Schriften eifrig bekämpfen und jüngst sogar ein Komitee gebildet haben sollen zu dem ausgesprochenen Zwecke, den Sultan abzusetzen. Die Schaffung einer Gesandtschaft in der Schweiz soll offenbar der türkischen Regierung die Mittel in die Hand geben, auf den Bundesrat besser einzuwirken als es ihr bis jetzt möglich war. Dass damit für uns unangenehme Folgen verknüpft sein werden, ist nicht zu bezweifeln. Bei dem besten Willen, unsere internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, werden wir oft in dem Falle sein, Zumutungen und Begehren abzuweisen, denen nachzugeben unsere Einrichtungen und Überlieferungen nicht gestatten. Hieraus könnte infolge von Reibereien leicht ein für beide Teile unerquickliches Verhältnis entstehen. Diese unliebsamen Folgen sehen wir voraus; es fragt sich aber, ob es in unserer Macht steht, sie abzuwenden, ohne gegen jene Gebräuche zu verstossen, die im internationalen Verkehr gelten und nicht ungestraft ausser Acht gelassen werden dürfen.

Dass jedem Staat an sich das Recht zusteht, fremde Gesandte nicht zu empfangen, unterliegt keinem Zweifel; dieses Recht eines jeden Staates ist ein Ausfluss seiner Souveränität. Ebenso sicher ist aber, dass kein Staat von diesem Rechte andern souveränen Staaten gegenüber *unmotivierten* Gebrauch macht. «La coutume» — sagt Martens in seinem Guide diplomatique (S. 40) — «d'entretenir des ministres continuellement résidents est aujourd'hui si bien établie qu'il faut alléguer *de très bonnes raisons* pour refuser absolument de s'y prêter, si toutefois on reconnaît le souverain de l'envoyé comme légitime.»

Triftige Gründe, den Antrag der türkischen Regierung abzulehnen, haben wir nicht; dagegen ist es im Hinblick auf die wichtigen Interessen, die wir in der Türkei zu wahren und zu fördern haben, sehr wünschenswert, dass wir gute Beziehungen zu diesem Staate unterhalten und pflegen.

Ob es möglich sei, unter irgend einem einigermassen plausiblen Vorwand eine ausweichende Antwort zu geben, um Zeit zu gewinnen, bis sich vielleicht die Verhältnisse ändern und die Sache im Sande verläuft, möchten wir bezweifeln.

Herr Lardy bemerkt in seinem Berichte vom 2. November⁵: «Une autre question est de savoir si nous devons accepter la création d'une Légation ottomane à Berne, alors que la Turquie, si mes souvenirs sont exacts, s'était constamment refusée à la création d'une Légation suisse à Constantinople, sous le prétexte que nous n'avions pas de capitulations avec elle et qu'il fallait au préalable en conclure une.»

Wir haben im eidgenössischen Archiv Nachforschungen veranstaltet, um zu ermitteln, worauf sich diese Behauptung des Herrn Lardy stützt, und folgendes gefunden:

Infolge einer Petition der schweizerischen Kolonie in Konstantinopel hatte sich der Bundesrat im Jahre 1857—1858 veranlasst gesehen, der Frage, ob in der Türkei eine schweizerische Vertretung zu errichten sei, näher zu treten⁶. Die schweizerische Gesandtschaft in Paris wurde beauftragt, sich zu erkundigen, wie die türkische Regierung das Projekt einer schweizerischen Vertretung aufnehmen würde. Im Juni 1858 hatte Herr Minister Kern mit Fuad Pascha, türkischem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Abgeordneten an der Pariser Konferenz, eine Unterredung gehabt, worüber er am 14. Juni 1858 folgendes berichtete:

3. *Télégramme de Müller à Lardy du 2 novembre 1899, non reproduit.*

4. *Télégramme de Müller à Bruxelles du 2 novembre 1899, non reproduit.*

5. *Non reproduit.*

6. *Pour les délibérations concernant l'ouverture de consulats, cf. DDS vol. I, nos 106, 290, 414, 421 et 446. Pour les relations commerciales, cf. ibid., nos 75, 76, 109, 277 et 295.*

«Wie ich aus der weitem Unterredung schliessen konnte, so scheint die Ansicht des türkischen Abgeordneten dahin zu gehen, es werde seine Regierung der Ernennung schweizerischer Konsuln in der Türkei keineswegs entgegen sein, immerhin müsste dies der Gegenstand eines mit der Schweiz abzuschliessenden Vertrages werden, wie Fuad Pascha ausdrücklich hinzusetzte.»

Einem weitem Bericht des Herrn Kern vom 6. Oktober 1858 entnehmen wir: «Im Laufe der letzten Woche begab ich mich zu Fuad Pascha und unterhielt mich mit ihm über den gleichen Gegenstand. Fuad Pascha eröffnete mir, dass er auf die Anfrage, welche ich in meiner letzten Audienz an ihn gerichtet hatte, ob nämlich die Hohe Pforte geneigt wäre, eine direkte Vertretung der Schweiz in Konstantinopel aufzunehmen, von seiner Regierung noch keine Antwort erhalten habe. Er könne mich aber versichern, dass seine Regierung dies kaum ablehnen werde. Nur müsste — was ich zum voraus für bekannt annahm — vorerst ein Vertrag zwischen der Schweiz und der Türkei abgeschlossen werden, wie dies auch mit andern Staaten geschehen sei.»

Bei den Akten liegt auch der Auszug aus einem Briefe eines Schweizerbürgers in Konstantinopel vom 20. Oktober 1858, welcher lautet:

«Je fus obligé de charger Aarif Effendi de la commission, qui me rapporta l'entretien qu'il eut avec le Grand-Vizir sur la question si la Sublime Porte verrait avec plaisir l'envoi d'un Représentant suisse à Constantinople. Aali Pacha donna pour réponse que la Sublime Porte *était tout disposée à entrer en relations avec la Suisse* et qu'il n'existait aucun empêchement à ce que, *après la signature d'un traité entre les deux puissances*, un représentant suisse soit accrédité auprès de la Sublime Porte.»

«Vous voyez que la réponse est tout à fait favorable et que si le Gouvernement fédéral tient à réaliser les vœux des Suisses établis à Constantinople la Porte n'y mettra aucun obstacle.»

Der Bundesrat veranstaltete sodann eine Art Enquête, woraus sich ergab, dass die interessierten Handelskreise von einer schweizerischen Vertretung bei der Hohen Pforte sich eher Nachteile als Vorteile versprachen. Dies der Grund, warum das Projekt schliesslich fallen gelassen wurde.

Die Türkei hat sich also im Jahre 1858 keineswegs gegen die Errichtung einer schweizerischen Vertretung gestäubt, sondern ihre Zustimmung lediglich an die Bedingung geknüpft, dass vorher ein Vertrag abgeschlossen werde. Diese Forderung war selbstverständlich und unumgänglich, wenn man bedenkt, dass nicht nur die Gesandten, sondern auch die Konsuln sich in der Levante in einer ganz andern Rechtstellung befinden als anderswo. Dieselben geniessen nicht nur die vom Völkerrecht allen Gesandten und Konsuln zuerkannten Vorrechte, sondern sind auch befugt, die volle Polizeigewalt und die Jurisdiktion sowohl in Civil- als in Strafsachen über ihre Staatsangehörigen und Schutzgenossen auszuüben. Es leuchtet daher ohne weiteres ein, dass der Errichtung von Gesandtschaften und Konsulaten in der Türkei der Abschluss eines alle diese Verhältnisse und Befugnisse genau regelnden Vertrages (Kapitulation) vorangehen müsste. Anders liegt dagegen die Sache, wenn die Türkei bei uns eine Gesandtschaft oder ein Konsulat errichten will. In diesem Falle ist der Abschluss eines Vertrages nicht erforderlich, weil bei uns den fremden Diplomaten und Konsuln keine weitem Befugnisse und Privilegien zustehen als die ihnen im allgemeinen vom Völkerrecht zuerkannten.

Wenn wir an die Errichtung einer türkischen Gesandtschaft in der Schweiz die Bedingung knüpfen wollten, dass vorher ein Vertrag zwischen beiden Staaten abgeschlossen werde, so hegen wir nicht den mindesten Zweifel, dass die Türkei sich sofort hiezu bereit erklären würde. Schon in der Absendung eines Gesandten ihrerseits liegt ja die Bereitwilligkeit ausgesprochen, einen Gesandten der Schweiz zu empfangen. Wir denken aber heutzutage nicht daran, in der Türkei eine Gesandtschaft zu errichten; so könnte uns also ein nicht ernst gemeinter Vorschlag, vorher Vertragsunterhandlungen anzuknüpfen, nur Verlegenheiten bereiten.

Wir kommen somit zum Schlusse, dass wir keinen guten Grund ins Feld führen können, um die Errichtung einer türkischen Gesandtschaft in Bern abzulehnen.

Wir bemerken noch, dass die Türkei nicht nur bei den Grossmächten, sondern auch bei den mittlern und kleinern Staaten Europas Gesandte und Konsuln unterhält und dass sie bei verschiedenen internationalen Vereinbarungen (Welpostverein, Telegraphenunion, Genfer Konvention) beteiligt ist.

[...]